



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

19

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 13.05.15

Drucksachen-Nr.: VI/216

Beschluss-Nr.: 169/10/15

Beschlussdatum: 13.05.2015

Gegenstand: Aufgabe der Beteiligung an der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.03.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.04.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	22.04.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 04.03.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Beschlusses der Stadtvertretung Nr. 71/04/14 vom 30.10.14 wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Die Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT) ist nicht zu liquidieren; die diesbezügliche aufschiebende Bedingung in Ziff. 2 des o. g. Beschlusses wird aufgehoben. Vielmehr sind die städtischen Anteile an der Gesellschaft an einen Dritten zu übertragen. Aus steuerlichen Gründen ist es nachgelassen, 6 % der Anteile künftig bei der Stadt zu halten, sofern damit keine neuerlichen finanziellen Verpflichtungen übernommen werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in einem öffentlichen und transparenten Verfahren Angebote Dritter unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen einzuholen:
 - Der Kaufpreis bemisst sich aufgrund des öffentlichen und gemeinnützigen Zwecks des Unternehmens nach der anteiligen Stammeinlage.
 - Der Dritte ist mit dem Kaufvertrag zu verpflichten, die Gesellschaft mit dem vorgegebenen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck allein oder auch mit einem weiteren Dritten fortzuführen. Er ist weiter zu verpflichten, dass er, sofern er den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand der Gesellschaft ändern und/oder den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft aufgeben und/oder die Gesellschaft liquidieren bzw. veräußern sollte, das Grundstück mit dem bestehenden Gebäudekomplex inklusive technischer Ausstattung ohne Wertausgleich an die Stadt überträgt (Übereignung). Der Übereignungsanspruch ist im Grundbuch zu sichern. Ein möglicher Wertausgleich ist lediglich für den Fall später vorgenommener werterhöhender Ein-/Umbauten sowie später beschaffter Ausstattungen zu verhandeln, sofern die Stadt diese mit dem Gebäude übernehmen möchte.
 - Bezüglich des laufenden Betriebs ist das Zentrum so zu führen, dass Lärmemissionen einer Entwicklung angrenzender Grundstücke als Wohnungsbaustandort nicht hinderlich sind (Verpflichtung zur Einhaltung der Lärmemissionswerte für allgemeine Wohngebiete an der Grundstücksgrenze).
 - Die derzeit bestehende Zuschuss-/Nachschusspflicht soll zeitnah, spätestens jedoch zum 30.06.15 enden, unabhängig von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Anteilsübertragung und einer Änderung des Gesellschaftsvertrages (wirtschaftlicher Übergangszeitpunkt der Gesellschafterstellung).
 - Über eine Nachschusspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses gesondert zu entscheiden.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, einen Anteilskaufvertrag auszuhandeln.
4. Die Entscheidung über die Anteilsübertragung und der Anteilskaufvertrag stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass in einem Genehmigungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Innenministeriums M-V gemäß § 56 KV M-V die Genehmigung erteilt wird oder eine Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht geltend gemacht wird.
5. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse einschließlich eines Beschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt fließt der Kaufpreis in Höhe von 17.664 Euro zu. Eine Verpflichtung Zu-/Nachschüsse zu leisten ist künftig nicht mehr gegeben (Produkt 5.7.3.02).

Begründung:

Mit der HSK-Maßnahme Nr. 2014-Fraktionen-2 ZLT und dem Beschluss Nr. 71/04/14 vom 30.10.14 Gewährung eines außerplanmäßigen Zuschusses an die Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT) hat die Stadt bereits beschlossen, den Zuschuss an die Gesellschaft künftig nicht mehr zu leisten und sich von der Gesellschaft zu trennen. Ziff. 2 des Beschlusses sieht hierfür vor: „Die Auszahlung des Gesamtzuschusses wird grundsätzlich unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Zugang des positiven Bescheides des Wirtschaftsministeriums betreffend der Verkürzung der Fördermittelbindefrist beschließt, die Gesellschaft zu liquidieren.“

Es bestehen grundsätzlich zwei Handlungsalternativen:

- a) Liquidation der Gesellschaft (siehe o. g. Beschluss)
- b) Übertragung der Anteile an einen Dritten.

Aufgrund einer bestehenden Zweckbindung für die bei der Errichtung und Ausstattung des Zentrums ausgereichten Fördermittel wurde das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus frühzeitig einbezogen und ein Antrag auf Verkürzung der Frist um 10 Jahre gestellt. - Es ging der Änderungsbescheid mit einer Verkürzung der Bindefrist für die gewährten Fördermittel um 10 Jahre zu. Diese steht unter der Bedingung, dass das Zentrum für Lebensmitteltechnologie auch zukünftig für die wirtschaftsnahe Forschung zur Verfügung stehen muss und diesem Zweck entsprechend genutzt wird.

Abwägung zu a):

Eine Liquidation bedeutet, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, das vorhandene Vermögen zu verwerten, bestehende Verträge aufzulösen, Forderungen einzuziehen, Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft zu bedienen und, unter Einhaltung einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr, das verbleibende Vermögen an die Gesellschafter auszukehren. Aufgrund der Gemeinnützigkeit ist das die Gesellschaftereinlagen übersteigende Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Einer Veräußerung des Gebäudes steht zunächst die oben genannte Bedingung des Wirtschaftsministeriums entgegen. Aus einer vorliegenden steuerlichen Stellungnahme folgt, dass es steuerliche Risiken im Zuge der Liquidation und Vermögensverwertung gibt und nicht auszuschließen ist, dass der bei der Veräußerung des Gebäudes zu erwartende Ertrag teilweise steuerpflichtig ist.

Da die Liquidation ein Prozess von mehr als einem Jahr ist, bedarf die Gesellschaft der Zwischenfinanzierung, um eine Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Der formal erstellte Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 weist einen Jahresfehlbetrag von 107 TEUR aus.

Die Hochschule hat erklärt, aufgrund des hohen fachlich-inhaltlichen Interesses an der Tätigkeit des Zentrums für Lebensmitteltechnologie als An-Institut der Hochschule einer Liquidation nicht zuzustimmen. Laut Gesellschaftsvertrag ist dafür ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Damit bliebe der Stadt die Option die Gesellschaft zu kündigen und der Hochschule die Möglichkeit, diese allein fortzuführen, was einer Überleitung der Anteile gleichkommt.

Abwägung zu b):

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 08.12.14 die Übernahme der Anteile beantragt und angeboten, hierfür einen Kaufpreis in Höhe der anteiligen Stammeinlage, sind 19.200 Euro bezogen auf den städtischen Anteil von 75 %, zu leisten (siehe Anlage). Dem Antrag ist zu entnehmen, dass die Hochschule beabsichtigt, den öffentlichen und gemeinnützigen Zweck und den Gegenstand des Unternehmens fortzuführen.

Eine Übertragung der Anteile an die Hochschule bietet im Unterschied zu a) die Vorteile, dass der Betrieb des Zentrums mit der wirtschaftsfördernden Zweckbestimmung fortgeführt wird, ohne dass die Stadt künftig finanzielle Beiträge hierzu leisten muss, und dass die Stadt Neubrandenburg einige Bedingungen mit der Hochschule Neubrandenburg vereinbaren kann. Steuerliche Risiken erwachsen der Stadt nicht.

Allerdings besteht das Ziel, den Standort Seestraße als Wohnungsbaustandort zu entwickeln. Das Betriebsgrundstück der ZLT (rd. 6.600 m²) wird von dieser Entwicklung ausgenommen bleiben und es sind Auflagen für die künftige Lärmemission des Zentrums zu erteilen.

Mit der Übertragung städtischer Anteile zum Nominalwert der Anteile werden der Gesellschaft und somit der Hochschule als Gesellschafterin das betriebsnotwendige Vermögen in Form des Gebäudes mit Ausstattung (finanziert aus Fördermitteln) und das Betriebsgrundstück (Sacheinlage der Stadt Neubrandenburg) zu Vorzugskonditionen überlassen. Das ist unter Abwägung des öffentlichen Zwecks und des wirtschafts- und wissenschaftsfördernden Nutzens für die Stadt Neubrandenburg – weitere Profilierung des Standorts Neubrandenburg im Zukunftsfeld „Ernährung“ des Landes – statthaft. Allerdings ist zu vereinbaren, dass das Betriebsvermögen nach Beendigung dieser Tätigkeit an die Stadt zurück zu führen ist. Andernfalls würde ein bleibender Vermögensschaden für die Stadt Neubrandenburg entstehen (Verlust der Sacheinlage und des geförderten Gebäudes).

Somit stellt die Übertragung von Anteilen an die Hochschule Neubrandenburg einen machbaren und geeigneten Weg dar, um die bezweckte dauerhafte Haushaltsentlastung zu erreichen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist im Rahmen einer Genehmigungsvoranfrage bereits jetzt informiert. Die bisherige Diskussion ergab, dass eine Genehmigungsfreistellung nicht gegeben ist. Somit hat der Veräußerung des Geschäftsanteils ein öffentliches und transparentes Ausschreibungsverfahren voranzugehen, wobei es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts handelt.

zu Ziff. 1:

Der Verbleib von mehr als 5 % der Anteile bei der Stadt Neubrandenburg schließt aus, dass die Anteilsübertragung grunderwerbssteuerpflichtig ist. Andernfalls würde eine Steuer in Höhe von ca. 30 TEUR anfallen.

zu Ziff. 2 und 3:

Es sind einige Bedingungen als Grundlage für eine Anteilsübertragung an die Hochschule Neubrandenburg formuliert. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Grundstück und Gebäude ist des Weiteren im Grundbuch zu sichern.

Die vorgeschlagenen Bedingungen dürften auch die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Anteilsübertragung ermöglichen. Hierzu wurde mit Datum 24.02.15 eine Voranfrage an die Rechtsaufsichtsbehörde gegeben.

Die konkreten Bedingungen einer Anteilsübertragung sind mit der Hochschule, unter Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt und des für die Fördermittel zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, abschließend zu verhandeln und in einem Anteilskaufvertrag zu beurkunden. Ebenso ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 18 Nachschusspflicht, in dem es heißt „Eine mögliche Nachschusspflicht liegt bei der Stadt Neubrandenburg und wird auf die Höhe des Einfachen des gezeichneten Kapitals zzgl. der Hälfte der Kapitalrücklage begrenzt.“, anzupassen.

Mit den Beschlüssen nach Ziff. 2 und 3 werden der Auftrag und die erforderliche Zustimmung hierfür erteilt, ohne dass es einer neuerlichen Befassung der Stadtvertretung bedarf. Das entspricht dem Anliegen, eine Entlassung der Stadt Neubrandenburg aus finanziellen Verpflichtungen möglichst schnell zu bewirken.

Anlage